



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 17. Mai 2017

Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 6. März 2017 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur geplanten Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

Der vorliegende Revisionsentwurf, der die in den letzten Jahren angesammelten Revisionsanliegen aus Parlament, Rechtsprechung, Vollzug und Wissenschaft aufnimmt, sieht Anpassungen in drei Bereichen vor.

1. Bekämpfung des Missbrauchs (BVM)

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, dass die Geldleistungen sistiert werden, wenn sich eine rechtskräftig verurteilte Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug entzieht (Art. 21 Abs. 5 E-ATSG). Wie in der Einleitung des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens des Eidgenössischen Departements des Innern vom 22. Februar 2017 festgehalten, sollte die Leistungseinstellung jedoch nur bei *ungerechtfertigtem* Nichtantritt erfolgen. Die vorliegende Formulierung trägt diesem Punkt zu wenig Rechnung. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „Entzieht sich die versicherte Person *aus nicht entschuldbaren Gründen* dem Straf- und Massnahmenvollzug, ...“.

Obwohl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht die vorsorgliche Einstellung der Leistungen bei Meldepflichtverletzungen, nicht fristgemässer Lebens- oder Zivilstandskontrolle sowie bei begründetem Verdacht auf unrechtmässige Leistungserwirkung (Art. 52a E-ATSG) nachvollziehbar ist, hält der Gemeinderat eine Leistungseinstellung aufgrund der zwei erstgenannten Punkte als unverhältnismässig. Kritisch erachtet der Gemeinderat auch die fehlende Definition des Begriffs „begründeter Verdacht“. Da eine vorsorgli-

che Leistungseinstellung die Existenzsicherung der betroffenen Person gefährden kann und das Gemeinwesen allenfalls mittels Sozialhilfe einspringen muss, lehnt der Gemeinderat diese Massnahme entschieden ab und beantragt eine vollumfängliche Streichung von Artikel 52a E-ATSG.

Der Gemeinderat spricht sich auch gegen den möglichen Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (Art. 49a E-ATSG) aus, da er die Interessen der Versicherten an der Leistungsausrichtung bis zur Klärung des Anspruchs stärker gewichtet als die Interessen der Verwaltung, Umtriebe zu vermeiden. Hinzu kommt, dass das Gemeinwesen je nach Konstellation mittels Sozialhilfe wiederum in die Lücke springen muss.

Die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Observation (Art. 43a E-ATSG) begrüsst der Gemeinderat. Dass die Frage der Zuständigkeit für die Anordnung der Observation auf Verordnungsebene erfolgen soll, erachtet er aber als problematisch; er beantragt daher, die Zuständigkeit für die Anordnung der Observation direkt auf Gesetzesstufe zu regeln.

Die heute geltende einjährige Frist für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 25 Abs. 2 ATSG und Art. 35a Abs. 2 BVG) erachtet der Gemeinderat als angemessen. Er spricht sich daher gegen die in den erwähnten Artikeln vorgeschlagene Verlängerung der Rückforderungsfrist auf drei Jahre aus.

2. Anpassungen im internationalen Kontext

Der Gemeinderat stimmt den aufgrund der Aktualisierung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU erforderlichen Anpassungen zu. Auch die Kodifizierung der bisherigen Praxis, wonach Sozialversicherungsabkommen nicht dem fakultativen Referendum unterstehen, heisst er gut.

3. Optimierung des Systems

Der Gemeinderat befürwortet die Anpassung der Mitwirkungspflichten der Versicherten im Regressverfahren (Art. 28 Abs. 2 und 3 E-ATSG) ebenso wie die Ergänzung des Katalogs der regressierbaren Sozialversicherungsleistungen (Art. 73 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 3 E-ATSG).

Die Aufhebung der Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens vor kantonalen Gerichten (Art. 61a, ^{f^{bis}} und ^{f^{ter}} E-ATSG) erachtet der Gemeinderat als heikel. Gerade bei finanziell minderbemittelten Personen kann dies dazu führen, dass sie auf ihr Beschwerderecht verzichten, obwohl es um ihre existenzsichernden Leistungen geht. Die Betroffenen haben vielfach keine Kenntnis von der Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung und/oder sind nicht in der Lage, ein solches Gesuch zu stellen. Sollte eine Kostenpflicht eingeführt werden, zieht der Gemeinderat die Variante 1 vor und spricht sich für ein kostenloses Verfahren im Bereich der Ergänzungsleistungen aus.

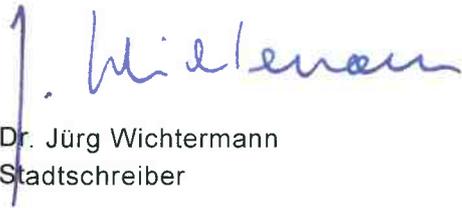
Nach Ansicht des Gemeinderats trägt die geplante 10-tägige Frist bei Verfügungen über vorsorgliche Leistungseinstellungen im Bereich der Invalidenversicherung (Art. 57a Abs. 3 E-IVG) dem Verfahrensschutz der Versicherten zu wenig Rechnung und ist deshalb abzulehnen.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichter'.

Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber